



SCHUTZKONZEPT LORZENZAAL CHAM

KULTUR | KONGRESSE | EVENTS

Version 9: 20.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Clean & safe – mit Sicherheit die schönsten Events im Lorzensaal.....	2
Die aktuellen Bestimmungen und Vorgaben	3
Allgemeine Vorgaben	3
2g Zertifikatspflicht für Veranstaltungen & Maskenpflicht	4
Ausgenommen von der Covid-Zertifikatspflicht sind:	4
Was ist ein COVID-Zertifikat?	4
Grundregeln für Veranstaltungen	5
Hygiene	6
Lüften.....	6
Reinigung	7
Oberflächen und Gegenstände.....	7
WC-Anlagen	7
Abfall.....	7
Arbeitsbekleidung und Wäsche.....	8
Maskenpflicht	8
Gästegruppen auseinanderhalten	9
Abstand halten.....	9
Publikumslenkung / Einlass / Auslass	10
Raumplanung / Bestuhlung	10
Zertifikatskontrolle – COVID-Check	11
Bühne / Eventtechnik	12
Arbeit mit unvermeidbarer Distanz.....	12
Contact Tracing / Aufnahme von Kontakten Rückverfolgbarkeit.....	13
COVID-19 Erkrankte	13
Besondere Situationen	14
Information.....	14
Management	15
Andere Schutzmassnahmen	16
Verantwortlichkeiten und Haftung:.....	16
Abschluss	16

CLEAN & SAFE – MIT SICHERHEIT DIE SCHÖNSTEN EVENTS IM LORZENZAAL

Wir freuen uns, dass wir Veranstaltungen in jeglicher Form bei uns im Lorzensaal begrüßen dürfen. Wir setzen alles daran, dass die Veranstaltungen im Lorzensaal clean&safe für alle Beteiligten durchgeführt werden können und unterstützen Veranstalter bei der Umsetzung der Schutzkonzepte. Der Schutz unserer Gäste und Mitarbeitenden steht immer an erster Stelle, gerade in diesen herausfordernden Zeiten. Aus diesem Grund haben wir ein ausführliches Schutzkonzept für den Lorzensaal Betrieb erstellt, das sich mit den Themen Events, Kultur und Gastronomie auseinandersetzt.

Dieses Dokument beschreibt, welche Vorkehrungen und Massnahmen im Einzelnen getroffen werden, um einen wirksamen Infektionsschutz zu bieten. Das Schutzkonzept ist für alle Nutzer der Räumlichkeiten im Lorzensaal verbindlich. Wir garantieren selbstverständlich die höchsten Hygienestandards, welche ohnehin bei uns schon immer gelebt und praktiziert wurden.

Für das Umsetzen des Schutzkonzeptes für den Betrieb Lorzensaal ist die Geschäftsführung Lorzensaal zuständig. Schlussendlich gilt die Eigenverantwortung der Besuchenden, sowie die spezifischen Schutzkonzepte für die jeweiligen Veranstaltungen. Für die Umsetzung der spezifischen Massnahmen gemäss Vorgaben des BAG für Veranstaltungen im Lorzensaal ist der Veranstalter /Organisator zuständig und haftet für allfällige entstandene Schäden die aufgrund nicht Einhaltung der vorgehenden Massnahme entstehen.

Zur Unterstützung der Veranstalter in der Erstellung des Schutzkonzeptes für Veranstaltungen mit COVID-Zertifikat, haben wir eine Vorlage erstellt, welche wir den Veranstalter gerne zur Verfügung stellen.

Das Event-Team steht bei Fragen zur Umsetzung der Events nach dem clean&safe Prinzip im Lorzensaal mit Rat und Tat zur Seite.

LORZENZAAL CHAM



Marianne Sidler
Geschäftsführerin Lorzensaal





DIE AKTUELLEN BESTIMMUNGEN UND VORGABEN

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen 17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen

      → 2G   oder freiwillig 2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik) Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen

     → 2G+  → 3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete 2G Geimpfte und Genesene 2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test  Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis

  Drinnen maximal 30 Personen (2G)

10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist 50 Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

Maskenpflicht an der Sekundarstufe II



In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

 Kontakte minimieren  Regelmässig lüften  Impfen lassen

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

 Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

ALLGEMEINE VORGABEN

Die gesetzlichen Grundlagen sind in der COVID-19-Verordnung 3 ([818.101.24](#)), COVID-19-Verordnung besondere Lage ([818.101.26](#)), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen geregelt. Allfällige zusätzliche gesetzliche Grundlagen, insbesondere im Bereich Sicherheit, Feuerpolizei, Hygiene sowie Schall- und Laser sind weiterhin anzuwenden.

Als Grundlage zur Erarbeitung der nachstehenden Massnahmen dienten Schutzkonzepte und Empfehlungen folgende Branchen:

- Expo Event Swiss LiveComm Association
- Gastro Suisse für das Gastgewerbe
- Schweizerischer Bühnenverband / svtb / orchester.ch - Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe der Schweiz für den Bühnenbetrieb

2G ZERTIFIKATSPFLICHT FÜR VERANSTALTUNGEN & MASKENPFLICHT

Zu Innenräumen von Kulturbetrieben sowie zu Veranstaltungen im Innern haben nur noch geimpfte und genesene Personen Zugang (2G). Die Zertifikatskontrolle erfolgt durch den Veranstalter/Organisator. Als zusätzlicher Schutz muss an diesen Orten eine Maske getragen und es darf nur im Sitzen gegessen und getrunken werden.

Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Diese Regel gilt einerseits für Tanzveranstaltungen, andererseits für Kulturaktivitäten von Laien, wenn keine Maske getragen wird, wie etwa Blasmusikproben oder Auftritte auf der Bühne. Sie gilt nicht für Jugendliche bis 16 Jahre. Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Veranstaltungen, die der 2G-Regel unterstehen, können freiwillig 2G+ anwenden und damit auf die Masken- und die Sitzpflicht verzichten.

Was gilt für die Künstlerinnen und Künstler auf der Bühne?

Wird eine Maske getragen, müssen alle Künstlerinnen und Künstler ein Impf- oder Genesungszertifikat haben (2G). Wird keine Maske getragen, müssen alle Künstlerinnen und Künstler über ein Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+). **Eine Sonderregelung gilt für professionelle Künstlerinnen und Künstler**, welche die Tätigkeit als Beruf ausüben. Für diese gilt in Innenräumen einzig 3G und es besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske auf der Bühne.

Ausgenommen von der Covid-Zertifikatspflicht sind:

1. Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung (zB. Delegierten- oder Parteiversammlungen) mit bis zu 50 Personen. Hier gilt:
 - a) eine Maskenpflicht während der ganzen Veranstaltung
 - b) ein Konsumationsverbot
 - c) die Kontaktdaten müssen erhoben werden für ein Contact-Tracing
2. Personen, welche in einem Arbeitsverhältnis mit dem Lorzensaal stehen, müssen nicht zwingend über ein Zertifikat verfügen. Jedoch gilt dann Masken- und Abstandspflicht. Alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Lorzensaal stehen, müssen zwingend ein Zertifikat vorweisen. Dies betrifft insbesondere helfende und sonstige mitwirkende Personen.

Was ist ein COVID-Zertifikat?

Das Covid-Zertifikat zeigt an, ob jemand geimpft, getestet oder genesen ist. Es wird in Papierform oder als PDF-Dokument von Impfzentren, Arztpraxen, Spitälern, Apotheken, Testzentren, Laboren und kantonalen Behörden ausgestellt. Das Zertifikat enthält einen QR-Code. Der Code lässt sich mit der kostenlosen «COVID Certificate»-App einscannen. Das Zertifikat ist nur gültig zusammen mit einem Ausweis mit Foto (z. B. ID oder Pass). In der App kann zudem das Zertifikat light erstellt werden. Dieses enthält keine Gesundheitsdaten wie das Covid-Zertifikat. Es ist 48 Stunden und ausschliesslich im Inland gültig. Weitere Informationen zur Ausstellung des Zertifikats finden Sie auf der [Website des BAG](#).



GRUNDREGELN FÜR VERANSTALTUNGEN

- Schutzkonzepte müssen für öffentliche Veranstaltungen erstellt und umgesetzt werden. Für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden, braucht es kein Schutzkonzept.
- Es gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren im gesamten Gebäude und allen Räumen. Die Maskenpflicht gilt auch am Sitzplatz.
- Der Einlass erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 - Die Gäste (ab 16 Jahren) müssen ein gültiges 2G Covid-Zertifikat vorweisen.
 - Der Veranstalter kontrolliert das Zertifikat für den Zutritt via "COIVD Certificate Check"-App. Ein "Prüfen auf Sicht" mit manuellem Scrollen oder die Nutzung des "Referesh Buttons" in der Halter-App ist nicht zugelassen.
 - Die Identität des/der Zertifikat-Halter*in wird mit einem amtlichen Ausweis geprüft.
 - Es wird eine geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle durch den Veranstalter gewährleistet.
- Es muss eine verantwortliche Person vom Veranstalter benannt werden, welche für die Einhaltung des Schutzkonzepts und Umsetzung der Massnahmen an der Veranstaltung zuständig ist. Diese Person ist die offizielle Kontaktperson vor Ort und nach der Veranstaltung für die Behörden. (z.B. bei behördlichen Kontrollen).
- Konsumation von Getränken und Speisen ist nur sitzend am Tisch (zB bei Banketten) oder am Sitzplatz erlaubt. Die Maske darf während der Konsumation kurz entfernt werden. Stehende Verpflegung (zB. Stehlunch, Stehaperos) ist nur erlaubt, wenn der Zutritt auf Personen ab 16 Jahren mit einem 2G+ Zertifikat beschränkt wird.
- Bei Tanzveranstaltungen ist die 2G+ Regel anzuwenden und es muss zwingend eine Präsenzliste für das Contact Tracing aller Teilnehmenden/Besucher/Gäste/Mitarbeiter vom Veranstalter geführt werden.
- Professionelle Kulturschaffende und auftretenden Personen können weiterhin mit 3G auftreten und müssen keine Maske Tragen. Für nicht professionelle Künstlerinnen und Künstler gilt die 2G Regel und Maskenpflicht. Die Maske darf wenn alle beteiligten Personen auf der Bühne 2G+ vorweisen können, entfernt werden. Die Kontrolle der Zertifikate erfolgt durch den Veranstalter.
- Der Veranstalter informiert alle Beteiligten an der Veranstaltung und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- Alle Personen die das Gebäude und Räumlichkeiten des Lorzensaals betreten, halten sich an die vom BAG geltenden Hygienevorgaben.
- In allen Situationen: Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und sich testen lassen. Kranke innerhalb der Organisation werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und angehalten, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- Besucher, welche sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind vom Veranstalter aufzufordern, die Veranstaltung, Location und/oder das Gelände zu verlassen.

Die gesetzlichen Grundlagen sind in der COVID-19-Verordnung 3 ([818.101.24](#)), COVID-19-Verordnung besondere Lage ([818.101.26](#)). Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen geregelt. Allfällige zusätzliche gesetzliche Grundlagen, insbesondere im Bereich Sicherheit, Feuerpolizei, Hygiene sowie Schall- und Laser sind weiterhin anzuwenden.



HYGIENE

Kunden, Besucher, Partner, Lieferanten werden angehalten, sich beim Betreten der Räumlichkeiten die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Massnahmen

Der Lorzensaal Cham stellt dafür an folgenden Orten eine Desinfektionsstation zur Verfügung.

- Haupteingang Entree sowie bei den Eingängen Foyer und Seestrasse
- In jedem Raum steht ein Sauberkit mit Händedesinfektionsspender
- WC-Anlagen
- Küche / Office (inkl. Ausgänge Office in den Gästebereich)
- Büros und Aufenthaltsräume (Garderoben und Backstage)

Alle Mitarbeiter reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Merkblatt "Richtig Händewaschen" ist zu befolgen. Händedesinfektionsmittel wird in Räumen/Orten zur Verfügung gestellt, wo das Waschen der Hände mit Wasser und Seife nicht möglich ist. Vor folgenden Tätigkeiten und Gegebenheiten sind die Hände immer zu waschen oder zu desinfizieren:

- Vor der Ankunft am Arbeitsplatz
- Vor der Arbeit mit Speisen und Lebensmittel
- Kontakt mit Abfällen
- Nach dem Kontakt mit Wunden oder Verletzungen
- Zwischen Kontakte mit Kunden, Lieferanten und Partner
- Nach den Pausen und nach dem Rauchen
- Räume einrichten und bereitstellen von Material und Infrastruktur

Zusätzlich werden beim Tische eindecken, sauberes Geschirr anfassen, Servietten falten und Besteck polieren Schutzhandschuhe angezogen

LÜFTEN

Regelmässiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität in den Räumen des Lorzensaals.

Massnahmen

Die Seminarräume im OG oder Lorzenuferweg werden vor und nach Veranstaltungen vom Hausdienst des Lorzensaals reichlich gelüftet (mind. 30 Minuten).

Veranstalter werden in den Seminarräumen mit einer CO₂-Warnlampe darauf hingewiesen bei Veranstaltungen regelmässig zu lüften und wenn möglich die Fenster während des Anlasses offen zu lassen.

Lüftung im grossen Saal:

Der Lorzensaal Cham ist mit einer wirksamen Lüftungsanlage ausgestattet. Die Steuerung entspricht dem neusten Stand der Lüftungstechnik. Da aus energetischen Gründen die Lüftung mit einer Umluft-Funktion ausgerüstet ist, und ebenso über die Wärmerückgewinnung ein gewisser Kontakt zwischen der Abluft und Zuluft besteht, hat der Betrieb Lorzensaal während der COVID-19 Pandemiezeit diese beiden Funktionen gänzlich ausgeschaltet. Es wird nur frische Aussenluft angesaugt, mittels sehr guten Filtern gereinigt und in den Saal geblasen. Die verbrauchte Abluft wird direkt nach draussen geblasen. Somit ist eine Übertragung von Viren zwischen der Abluft auf die Zuluft ausgeschlossen.

Die kontrollierte und regelmässige Lüftung wird bei Veranstaltungen stetig durch den Hausdienst/-technik kontrolliert.



REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung. Die Reinigungsintervalle werden erhöht und den Veranstaltungsabläufen angepasst.

Oberflächen und Gegenstände

Massnahmen

Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Geräte etc., und anderes Arbeitsmaterial, das von mehreren Personen benutzt wird, werden regelmässig – je nach Gebrauch, aber mindestens 1 x täglich oder vor Veranstaltungen – fachgerecht durch den Hausdienst oder Mitarbeiter/innen Gastronomie gereinigt und desinfiziert.

Oberflächen und Gegenstände (z. B. Flipchart, Pinnwände, Stifte, Tischflächen etc.) werden vor der Veranstaltung fachgerecht durch den Hausdienst Lorzensaal gereinigt. Bei gemeinsamer Nutzung an der Veranstaltung, steht dem Veranstalter ein Sauber-Kit für entsprechende Reinigung/Desinfektion zur Verfügung.

Für die Reinigungsarbeit werden vorzugsweise Einweg-Tücher verwendet. Sind Stofflappen im Einsatz, müssen diese regelmässig, aber mindestens 2 x täglich ausgewechselt werden.

Es wird genügend Reinigungspersonal für die Umsetzung der definierten Hygienemassnahmen bei Veranstaltungen vorgesehen. Zusätzlich stehen dem Veranstalter in jedem Raum ein "Sauber-Kit" zur Verfügung, um allfällige Zwischenreinigungen während der Veranstaltung durchzuführen.

Bei Anlässen mit Konsumation: Das Gedeck (Geschirr, Besteck, Gläser etc.) wird nach jedem Gast ausgetauscht und vor der Wiederverwendung gereinigt. Besteck und Geschirr (auch bei Nichtbenutzung) wird vor dem Einsatz möglichst im Geschirrspüler gereinigt (nicht von Hand). Die Spülvorgänge werden bei Temperaturen von über 60 °C durchgeführt.

WC-Anlagen

Massnahmen

WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert. Die WC-Anlagen sind vor dem Einlass des Publikums, vor und nach der Pause sowie am Schluss der Veranstaltung zu reinigen. Es wird ein Reinigungsprotokoll geführt.

Seifenspender, Desinfektionsmittel für Hände und Einweghandtücher werden regelmässig aufgefüllt.

Abfall

Der sichere Umgang mit Abfall wird gewährleistet

Massnahmen

Die Abfalleimer werden bei Veranstaltungsbetrieb regelmässig fachgerecht geleert:

- Mitarbeiter tragen Schutzhandschuhe im Umgang mit Abfall und entsorgen diese sofort nach Gebrauch.
- Abfallsäcke werden nicht zusammengedrückt.
- Offene Abfalleimer werden täglich mehrmals geleert.
- Für Mundmasken stehen geschlossene Abfalleimer beim Ein-/Ausgang sowie in Garderoben zur Verfügung.



Arbeitsbekleidung und Wäsche

Massnahmen

Kundenwäsche wird nach jedem Gast gewaschen (z. B. Tischtuch). Beim Einsatz eines Tisch-Napperons oder ähnlichen Textilien, die auf eine Tischdecke gelegt werden und den ganzen Tisch abdecken, muss die untere Tischdecke nicht nach jedem Gast gewechselt werden.

Mitarbeiter verwenden persönliche Arbeitsbekleidung. Arbeitskleider werden regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen.

"Lorzensaal-Uniform" z.B. Schürzen, T-Shirt, Blusen werden nicht mehrmals benutzt und werden nicht untereinander geteilt. Die benutzten Kleider werden nach jedem Einsatz in die Wäsche gegeben.

Gebrauchte Stoffmasken wird nach Gebrauch in dem zugewiesenen Behälter in der Küche gegeben. Die Stoffmasken werden hygienisch durch eine Wäscheservice gereinigt.

MASKENPFLICHT

Es gilt eine generelle Maskenpflicht in allen Innenräumen. Die Schutzmaske muss auch am Sitzplatz getragen werden. Die Maskenpflicht entfällt nur, wenn der Zutritt in den Raum durch den Veranstalter mit 2G+ eingeschränkt wird. Mitarbeiter des Lorzensaal tragen jederzeit eine Maske.

Massnahmen

Im gesamten Gebäude und Räumen im Lorzensaal gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.

Bei Veranstaltungen die aufgrund der Ausnahmeregelung ohne Zertifikat durchgeführt werden können, gilt für alle Personen eine Maskenpflicht während der gesamten Veranstaltung und ein Konsumationsverbot.

Es gilt eine Maskenpflicht für Angestellte des Lorzensaals Cham (zB. Hausdienst, Techniker, Service), wenn sich mehrere Personen im Raum befinden. Ausnahme gelten für Situationen, in denen aus Sicherheitsgründen keine Maske getragen werden kann. Die Maskenpflicht für Mitarbeiter des Lorzensaals gilt auch bei 2G+ Veranstaltungen oder wenn alle Arbeitnehmenden die Voraussetzungen von 2G+ erfüllen.

Ausnahme der Maskenpflicht (generell):

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
- Personen mit nachweislichen medizinischen Gründen (Arztzeugnis)
- Wenn der Zutritt in den Raum durch den Veranstalter/Organisator mit 2G+ beschränkt wird
- Bei der Konsumation von Speisen und Getränke am Tisch sitzend oder am Sitzplatz



GÄSTEGRUPPEN AUSEINANDERHALTEN

Der Lorzensaal Betrieb stellt mit dem Veranstalter sicher, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden und verschiedene Gästegruppen sich nicht vermischen. Menschenansammlungen sind zu vermeiden.

Massnahmen

Sind mehrere Veranstaltungen im Hause gebucht, wird dafür gesorgt, dass sich die Gruppen bei zeitgleichen Registration oder Ankunft nicht vermischen. Allenfalls werden die Zugänge zu den jeweiligen Räumen durch verschiedene Eingänge mit entsprechender Signalisation geleitet und mit Abschränkungen geschützt.

Einlassbeschränkung der Personenzahl in die Räume gemäss dato geltenden Vorgaben des BAG werden eingehalten und bei Bedarf vom Betrieb mit dem Veranstalter verifiziert.

ABSTAND HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten sich an die aktuell gültigen Distanzvorgaben. Bei Veranstaltungen mit COVID-Zertifikat sind die Abstandregeln aufgehoben. Das Abstandhalten gilt weiterhin in allen öffentlich zugänglichen Bereichen (z.B. Foyer, Entree). Bei Veranstaltungen, welche mit der Ausnahmeregelung ohne Zertifikat durchgeführt werden weiterhin folgende Massnahmen umgesetzt.

Massnahmen

Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).

Bei Anlässen, welche ohne Zertifikat durchgeführt werden dürfen (gemäss Ausnahmeregelung) wird die Bestuhlung im Lorzensaal so vorgesehen, dass die Sitzplätze mit dem notwendigen Abstand eingerichtet sind, dabei werden die Feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten und Flucht- und Rettungswege stets freigehalten. Bei Theaterbestuhlung ab 300 Sitzplätzen werden die Stühle in Reihen zusammengekettet, dabei muss der Besucher ein Sitzplatz aussen lassen oder Stühle werden markiert, die nicht belegt werden dürfen.

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann. Mit Bodenmarkierungen wird bei speziellen Zonen (zB. Wartebereich Toiletten) auf die Abstände hingewiesen.

Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben oder der Zutritt mit einem COVID-Zertifikat begrenzt wird.

Mitarbeiter des Lorzensaals halten sich an die 1,5m Distanz auch bei den internen Tätigkeiten sowie in den entsprechenden Pausen. Können die Distanzen bei den Pausen nicht eingehalten werden, so werden die Pausen gestaffelt abgehalten.

Bei internen Sitzungen und Besprechungen des Lorzensaals sowie mit anderen Mitarbeitern der Einwohnergemeinde Cham werden die 1.5m Abstand an Seminartischen eingehalten. Die Sitzungsräume werden entsprechend bereitgestellt.



Erforderliche Abstände bei Konsumation

Bei Anlässen mit Konsumation (zB Hochzeiten, Mittagessen etc.) gelten die Schutzvorgaben gemäss Gastro Schutzkonzept. Es gilt die 2G-Regel sowie Masken- mit Sitzpflicht.

Massnahmen

Die Bestuhlung für die Konsumation im Innenbereich darf wieder ohne zusätzliche Abstände eingerichtet werden, die Veranstaltung mit COVID-Zertifikat durchgeführt wird.

Bei Veranstaltungen mit Buffetkonzept werden die Gäste weiterhin auf die Abstände zwischen den Gruppen aufmerksam gemacht. Wenn immer möglich wird genügend Abstand vor den Buffets eingeplant. Am Buffet ist stets eine Maske zu tragen.

Mitarbeiter des Lorzensaal dürfen Getränke und Speisen nur sitzend in den Pausenzeiten konsumieren. Der Bereich in welcher die Mitarbeiter konsumieren, muss abgetrennt vom Arbeitsbereich sein. Der Abstand von 1.5m ist einzuhalten.

Publikumslenkung / Einlass / Auslass

Das Publikum ist so zu lenken, dass Kollisionen von Personen verhindert werden. Beim Ein- und Auslass sind Menschenmengen zu vermeiden.

Massnahmen

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist genügend Zeit für den Einlass einzurechnen. Die Abwicklung wird vom Veranstalter/Organisator des jeweiligen Anlasses überwacht und er weist das Publikum auf die Einhaltung der Massnahmen hin. Die Abwicklung wird zwischen dem Lorzensaal und dem Veranstalter detailliert abgesprochen.

Warteschlangen werden ins Freie auf den Dorfplatz verlagert. Können die Mindestabstände auch draussen nicht eingehalten werden gilt eine Maskenpflicht.

Der Veranstalter ist dafür zuständig, seine Gäste auf die Einhaltung der Massnahmen beim Ein-/Auslass hinzuweisen.

Im inneren Bereich des Lorzensaals werden die Wege mit Laufrichtungen (Signalisation, Bodenmarkierung) markiert, um Menschenansammlungen und Kollisionen von Personen zu vermeiden.

Der Garderobendienst steht bei öffentlichen Veranstaltungen wieder zur Verfügung. Das Garderobenpersonal arbeitet mit persönlicher Schutzausrüstung. Die Garderobenmarken werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.

Raumplanung / Bestuhlung

Die Kapazitätsbeschränkung für Veranstaltungen sind aufgehoben.

Massnahmen

Bei Bestuhlung für Sitzungen und Seminare (z.B. Plenum, U-Block etc.) für Veranstaltungen die ohne Zertifikat durchgeführt werden dürfen, werden die Seminartische so eingerichtet, dass der erforderliche Abstand zwischen den sitzenden Personen eingehalten werden. Können diese nicht eingehalten werden, werden zwischen den Teilnehmern Schutzwände/Trennwände montiert.

Stell- und Fluchtpläne sowie Laufwege werden mit ausreichenden Abständen bei den Setups der Räume berücksichtigt. Die Brandschutzvorgaben werden jeder Zeit eingehalten.



ZERTIFIKATSKONTROLLE – COVID-CHECK

Der Veranstalter/Organisator ist dafür verantwortlich, dass allen Gästen über 16 Jahren, die an einer Veranstaltung teilnehmen, nur Einlass gewährt wird, wenn sie ein gültiges 2G COVID-Zertifikat in Papier- oder elektronischer Form und einen amtlichen Ausweis vorweisen können.

Massnahmen

Der Veranstalter/Organisator definiert an welchem Ort (z.B. Haupteingang, Eingang Seesaal etc.) der COVID-Checkin eingerichtet wird und teilt dem Lorzensaal mit, wer die Kontrolle mit dem Zertifikat-Check durchführt.

Der Lorzensaal stellt auf Wunsch für den Check-In zwei Absperrbänder und Signaltafeln mit "COVID Check-In" kostenlos zur Verfügung. Wird weiteres Material für die Absperrung und Leitung des Ein- und Auslassmanagement benötigt, wird dies im Vorfeld mit dem Lorzensaal Event-Team abgesprochen. Die Kosten des Materials gehen Zulasten des Veranstalters.

Der Zugang erfolgt nur, wenn ein gültiges 2G Covid-Zertifikat vorliegt und die Identität mit passendem Ausweisdokument mit Foto (z.B. Identitätskarte, Passe, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung etc.) des Zertifikat-Halter überprüft worden ist.

Die Überprüfung des Covid-Zertifikat erfolgt durch das "COVID Certificate Check"-App mit welchem der QR Code des Zertifikates gescannt wird. Die «COVID Certificate Check»-App steht wie die «COVID Certificate»-App kostenlos im Apple App Store, im Google Play Store sowie in der Huawei AppGallery zum Herunterladen bereit.

Wichtig: Es muss konsequent die «COVID Certificate Check»-App zur Prüfung des QR-Codes verwendet werden. Nur so kann garantiert werden, dass das präsentierte Zertifikat und die darin enthaltenen Angaben echt sind und nicht manipuliert wurden. Das Erscheinungsbild der Halter-App («COVID Certificate»-App) könnte simuliert werden. Deshalb ist ein manuelles Scrollen, das «Prüfen auf Sicht» oder die Nutzung des «Refresh Button» in der Halter-App nicht zugelassen. Der «Refresh Button» der Halter-App dient nur dem Inhaber/der Inhaberin des Zertifikats, um zu sehen ob dieses noch gültig ist.

Das Personal, welches die Überprüfung der Identität und Kontrolle des Zertifikats vornimmt, sind über die Vorgaben instruiert und gewähren eine korrekte und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle.

Der Veranstalter/Organisator stellt die notwendigen Lesegeräte mit dem COVID Check-App zur Verfügung. Beim Prüfungsvorgang speichert die App keine Daten auf zentralen Systemen oder in der «COVID Certificate Check»-App.

Der kontrollierte Zutritt zur Veranstaltung ist während der gesamten Veranstaltungsdauer sichergestellt. Insbesondere bei zeitlich später eintreffenden Gäste oder Pausen.

Gäste bei welchem die Prüfung des Zertifikats vorgenommen wurde kann optional ein Kontrollbandel abgegeben werden, damit die Zirkulation der Gäste im Gebäude vereinfacht werden kann. Der Lorzensaal stellt auf Wunsch solche Kontrollbänder zur Verfügung, welche dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden (10er Bogen à CHF 1.00).

Die Warteschlange vor der Prüfung des Covid-Zertifikates wird generell ins Freie vor dem Eingang verschoben. Im Innenbereich wird die Abstandsregel oder eine Maskentragpflicht bis zur Prüfung des Zertifikates umgesetzt.

Für Personen, die sich weder impfen noch testen lassen können, kann für den Zutritt zu zertifikatspflichtigen Bereichen ein ärztliches Attest akzeptiert werden. In diesem Fall muss überprüft werden, ob das Attest bestätigt, dass sich die betroffene Person weder impfen noch testen lassen kann. Zusätzlich muss durch den Abgleich mit einem Ausweisdokument mit Foto überprüft werden, ob das Attest tatsächlich zur vorzeigenden Person gehört.



BÜHNE / EVENTTECHNIK

Bei den Auf- und Abbau Tätigkeiten auf der Bühne, Saal und in den Räumen gilt eine Maskenpflicht, wenn sich mehr als eine Person im Raum befindet, dies unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht.

Massnahmen

Bei den Tätigkeiten mit mehreren Personen ist immer eine Maske zu tragen. Beim Bereitstellen von Technikmaterial, welche später von Künstler, Veranstalter angefasst werden, stellt der Techniker/Hausdienst sicher, dass diese nach Aufstellen gereinigt/desinfiziert werden.

Beim Anbringen von Mikroports, Sender oder sonstigen Geräten an Personen kann die Abstandregel nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Folgende Schutzmassnahmen sind dabei anzuwenden:

- Vor und nach dem Anbringen der Geräte werden Schutzhandschuhe getragen oder Hände desinfiziert.
- Die Personen tragen eine Schutzmaske
- Die Geräte sind vor dem Anbringen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Mikrofone werden in der UVC-Sterilisationsbox jeweils vor Verwendung gereinigt.
- Es soll vermieden werden, dass verschiedenen Personen sich die Geräte teilen (z.B. nur ein Mikrophon pro Person), für eine Zwischenreinigung steht dem Veranstalter ein Sauber-Kit auf der Seitenbühne bereit. Auf Wunsch wird auch ein UVC-Sterilisationsbox zur Verfügung gestellt.
- Die Geräte sind nach dem Abnehmen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

Trennung von technischem Material in rein und unrein:

Sämtliches technisches Material, welches mit dem Körper oder potenziell mit Tröpfchen in Kontakt gekommen ist, wird in einem separaten Behältnis verpackt. Handmikrofone und andere Geräte, die von Personen benutzt wurden (zB Laptop etc.) werden nach Nutzung sofort fachgerecht durch den Techniker/Hausdienst desinfiziert.

ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Zwischen Kunde/Gast und Personal findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.

Bei allen Tätigkeiten wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern, wenn immer möglich eingehalten. Die Hygienemasken und Schutzhandschuhe werden den Mitarbeitenden vom Lorzensaal zur Verfügung gestellt.



CONTACT TRACING / AUFNAHME VON KONTAKTE RÜCKVERFOLGBARKEIT

Wird ein Contact Tracing vom Veranstalter gemacht, müssen die Teilnehmer darüber informiert werden, auch wenn die Kontaktdaten bereits dem Veranstalter vorliegen (zB. Mitgliederdateien, Reservationssysteme, Adresslisten).

Massnahmen

Bei der Erhebung der Kontaktdaten werden die Teilnehmenden und Besucherinnen und Besucher vorgängig über die Datenerhebung und -verwendung vom Veranstalter informiert. Vor Ort wird vom Betrieb zusätzlich bei Veranstaltungen bei der Registration/Eingang darauf hingewiesen.

Der Veranstalter muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten. Der Veranstalter ist für die Richtigkeit der Kontaktdaten verantwortlich.

Es sind folgende Daten zu erheben:

- Vorname, Name, Telefonnummer und Wohnort
- Bei Veranstaltungen mit Konsumation Tischnummer, Sitzplatznummer zur Eingrenzung der zu kontaktierenden Personen bei einem Ereignisfall

Bei Gästegruppen, die im gleichen Haushalt leben, genügen die Kontaktdaten einer Person.

Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei Erhebung gewährleistet ist. Es liegen genügend Eintragungslisten vor Ort oder die Registrierung erfolgt digital mittels QR Code oder elektronisches Reservationssystem.

Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.

Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. Ausnahmen bilden Kontakte, die aus Reservationssystemen oder Mitgliederlisten stammen und deren bestimmungsgemässen Gebrauch die jeweiligen Personen explizit eingewilligt haben.

COVID-19 ERKRANKTE

Massnahmen

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende mit einer Schutzmaske nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes. Im Sanitätsraum steht ein kontaktloser Fiebermesser bei allfälligen Anzeichen zur Überprüfung zur Verfügung.

Veranstalter und Besucher, welche sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände zu verlassen.



BESONDERE SITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten. Bei Abstand von weniger als 1.5 Meter: Minimieren der Exposition während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen.

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

Massnahmen

Alle Mitarbeiter des Lorzensaal achten darauf, dass ihre persönliche Schutzausrüstung richtig angewendet wird und jeweils persönlich auf sich getragen werden. Nach Arbeitsschluss werden diese fachgerecht entsorgt oder in die zugewiesene Wäsche gegeben. Es werden keine Gegenstände untereinander ausgetauscht.

Einwegmaterial (Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Schürzen, etc.) werden richtig angelegt, verwendet und entsorgt.

Hygienemasken werden je nach Gebrauch, aber mindestens alle vier Stunden gewechselt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen. Stoff-Schutzmasken sind in der Küche in den entsprechenden Behälter für die hygienische Reinigung zu werfen.

Es werden bevorzugt Schutzhandschuhe aus Stoff verwendet. Kommen Einweghandschuhe zum Einsatz werden diese je nach Gebrauch, aber mindestens nach 20 Minuten gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.

Die Schutzmassnahmen (insbesondere der Mindestabstand) gilt auch bei der Warenanlieferung und Abfuhr von Waren und Abfällen.

Wiederverwendbare Gegenstände werden fachgerecht gereinigt und desinfiziert.

Falls in der Regie durch Platzmangel der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, werden entsprechende zusätzliche Schutzmassnahmen (Trennwand) getroffen.

INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen. Kranke im Betrieb nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Die Gäste werden im Vorfeld der Veranstaltung durch den Veranstalter darüber informiert, dass eine Zertifikats-Zutritts-Beschränkung gilt. Die Verhaltensrichtlinien zu Covid-19 werden mittels Hinweisschilder zur Sensibilisierung der Teilnehmer bei den Eingängen angebracht.

Der Veranstalter informiert seine Mitarbeiter, Partner, Lieferanten, die an der Veranstaltung tätig sind, über die Schutzmassnahmen

Der COVID-Verantwortliche der Veranstaltung weist die Gäste und andere betroffene Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann der Veranstaltende und Betrieb Lorzensaal vom Hausrecht Gebrauch machen.

Die Mitarbeiter im Lorzensaal werden im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial (z. B. Hygienemasken, Gesichtsvisiere, Handschuhe, Schürzen) geschult, sodass die Materialien richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden. Die Schulung kann nachgewiesen werden.

Das Schutzkonzept des Lorzensaals wird auf der Webseite publiziert und ist öffentlich abrufbar.



MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Veranstalter planen genügend Zeit ein um eine lückenlose Zutrittskontrolle zu gewährleisten.

Der Lorzensaal stellt Hygieneartikel wie Seife und Desinfektionsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach. Bei Bedarf bietet er den Mitarbeitenden Hygienemasken und Handschuhe an. Auf Wunsch werden für den Veranstalter Hygienemasken für seine Gäste/Teilnehmer/Publikum organisiert, welche nach Aufwand verrechnet werden.

Der Lorzensaal lässt keine erkrankten Mitarbeitenden arbeiten und schickt Betroffene sofort nach Hause.

Für Mitarbeitende mit Hygienemasken werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (mindestens alle 2 Stunden).

Die Kontaktperson COVID-19 vom Veranstalter überprüft die Umsetzung der Massnahmen seiner Veranstaltung und weist sein Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vor und gewährt den Zutritt zur Veranstaltung.

Die Geschäftsführung Lorzensaal und der Sicherheitsbeauftragte überprüfen die korrekte Umsetzung der Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter. Veranstalter werden auf Lücken oder Unstimmigkeiten sofort hingewiesen.

Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen. Sie können einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.



ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus dem Ausland sind zu berücksichtigen.

Ausreichend dimensionierten Aufenthalts-, Bewegungs- und Sonderflächen (inkl. Raucherbereiche) sind bei der Raumplanung der Veranstaltung anzudenken.

Nahbegegnungen sind auf das Minimum zu reduzieren (Podium, Bühnenkünstler, Moderatoren, Technikpersonal).

Die Veranstaltungsgastronomie (Catering etc.) orientiert sich am Schutzkonzept der Gastronomie. Beim Service an den Gast tragen Servicemitarbeiter Schutzmasken

VERANTWORTLICHKEITEN UND HAFTUNG:

Für die korrekte Umsetzung der Schutzmassnahmen inklusiver Zertifikatskontrolle während der Vermietung der Räume ist der Veranstalter/Organisator/Mieter verantwortlich. Der Lorzensaal Cham und Geschäftsführung lehnt jegliche Haftung ab, welche in Zusammenhang mit nicht erfüllen der erforderlichen Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 entstehen. Anfallende Bussgelder die durch behördlichen Kontrollen an der Veranstaltung ausgesprochen werden, sind vom Veranstalter/Organisator zu tragen.

Bei Gefährdung von Teilnehmern/Besuchern/Mitarbeitern und sonstigen in die Veranstaltung involvierten Personen, die durch die Nichteinhaltung des Schutzkonzepts entsteht, hat der Lorzensaal Cham das Recht, den Anlass abubrechen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Veranstalter. Der Lorzensaal behaltet sich vor aufgrund nicht Einhaltung der Vorgaben allfällige Regressansprüche, geltend zu machen.

Eine Verschlechterung der epidemiologischen Lage kann jederzeit wieder eintreten und hat in der Folge Anpassungen am Schutzkonzept zur Folge.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeiter übermittelt und erläutert und steht Veranstalter zum Download auf www.lorzensaal.ch zur Verfügung.

Verantwortliche Person: Marianne Sidler, Geschäftsführerin Lorzensaal

Unterschrift und Datum: 20.12.2021